

## **AGBs 2019-03**

Inhalt .....	1
<b>1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Leistung ,Änderung von Leistungen .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Fremdleistungen, Drittdienstleister, Subunternehmer .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Nutzungs- und Verwertungsrechte .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Vergütung und Zahlungsbedingungen .....</b>	<b>8</b>
<b>6. Ansprechpartner, Pflichten des Kunden .....</b>	<b>9</b>
<b>7. Vertragslaufzeit .....</b>	<b>11</b>
<b>8. Leistungszeit .....</b>	<b>12</b>
<b>9. Abnahme .....</b>	<b>13</b>
<b>10. Gewährleistung .....</b>	<b>13</b>
<b>11. Haftung .....</b>	<b>15</b>
<b>12. Geheimhaltung, Abwerbung .....</b>	<b>16</b>
<b>13. Datenschutz .....</b>	<b>17</b>
<b>14 Installation, Systemimplementierung .....</b>	<b>18</b>
<b>15. Referenzberechtigung .....</b>	<b>18</b>
<b>16. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>19</b>

## 1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

1.1 Die OB//CC GmbH & Co. KG (nachfolgend "OBCC") bietet ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch "Kunden" genannt) Beratung, Konzeption, Erstellung, Support und Hosting von bzw. in Bezug auf digitale Produkte und Inhalte an, insbesondere für Apps und deren Infrastrukturen. Alle Leistungen und Angebote der OBCC erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB"). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die OBCC mit ihren Kunden, über die von ihr angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn sie von OBCC ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn OBCC in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden dessen Bestellung vorbehaltlos annimmt.

1.3 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 2. Leistung ,Änderung von Leistungen

2.1 Der Inhalt der von OBCC zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden, einschließlich einer möglicherweise vereinbarten Leistungsbeschreibung.

2.2 Die OBCC ist nach billigem Ermessen frei darin, wie sie die vertraglich vereinbarten Leistungen gestaltet und umsetzt, soweit keine konkreten Vorgaben vereinbart wurden oder der Kunde von einer ihm eingeräumten Befugnis zur Projektleitung und -steuerung Gebrauch gemacht hat. Dies gilt insbesondere für die Entscheidung, allgemeine Standards, Richtlinien und Normen (z.B. DIN, ISO, W3C) anzuwenden, es sei denn, sie gehören zum Stand der Technik und werden allgemein verwendet. Die Befugnis der OBCC zur Leistungsbestimmung gemäß Satz 1 umfasst auch den Einsatz von Software oder Inhalten unter einer offenen Lizenz (z.B. Open Source, Freeware oder Creative Commons Bedingungen).

2.3 Die Prüfung oder Beschaffung von Rechten, die Beschaffung von Tools (z.B. Statistik) oder Zertifikaten (z.B. SSL), die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, die Überlassung einer Entwicklungs-, Anwendungs- oder sonstigen Dokumentation sowie die Überlassung von Quellcode sind von der OBCC nur dann zu erbringen, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

2.4 Wünscht der Kunde eine nachträgliche Änderung einer von ihm formulierten oder akzeptierten Leistungsbeschreibung, so wird er der OBCC die geänderten Vorstellungen in konkreter und prüffähiger Form an die mitteilen.

- 2.4.1 Die OBCC prüft den Änderungsantrag im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und im Hinblick auf zeitlichen und kostenmäßigen Mehraufwand überschlägig. Ergibt sich dabei, dass die Leistungsänderung technisch machbar und der Mehraufwand ohne weiteres bezifferbar ist, so wird dieser dem Kunden als Angebot mitgeteilt. Ist nach Ansicht der OBCC zunächst eine eingehende und nach Aufwand zu vergütende Prüfung notwendig, so schätzt die OBCC den damit verbundenen Mehraufwand. Der Kunde entscheidet dann unverzüglich, ob er die vergütungspflichtige Prüfung durch die OBCC wünscht. Wünscht der Kunde eine vergütungspflichtige Prüfung, wird die OBCC diese Prüfung vornehmen und dem Kunden das Ergebnis der Prüfung mitteilen bzw. im Falle technischer Durchführbarkeit ein Angebot unterbreiten. Klarstellend ist die OBCC nicht verpflichtet, ein Angebot zu unterbreiten, wenn die Leistungsänderung von ihr nicht zumutbar vorgenommen werden kann (etwa weil sie über das konkrete Knowhow nicht verfügt); sie wird dies dem Kunden mitteilen.
- 2.4.2 Änderungsanträge haben eine entsprechende Verschiebung von Terminen um die Überprüfungs- und Abstimmungsdauer einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit zur Folge.
- 2.4.3 Bis zu einer Einigung über die Leistungsänderung verbleibt es beim ursprünglich vereinbarten Leistungsinhalt. Erbringt die OBCC auf Veranlassung des Kunden zusätzliche Leistungen ohne Durchführung oder vor Abschluss des in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Verfahrens, so stellt dies keine Verpflichtung zur vollständigen Durchführung der Leistungsänderung durch die OBCC dar. Diese Leistungen werden auf Zeithonorarbasis nach den allgemeinen Sätzen der OBCC vergütet.

### **3. Fremdleistungen, Drittdienstleister, Subunternehmer**

3.1 Soweit Fremdleistungen, insbesondere Software (z.B. Standardroutinen, Module, Bibliotheken) oder Medien (z.B. Bilder, Töne, Laufbilder, Filme, Datafeeds) von Drittanbietern im Einzelvertrag oder sonst ausgewiesen sind, ist die OBCC vom Kunden bevollmächtigt, diese auf dessen Kosten (einschließlich etwaiger Folgekosten) gemäß den Bedingungen (einschließlich Lizenzbedingungen) des Herstellers/Anbieters oder deren Vertriebspartner zu beschaffen oder zu vermitteln. Der Kunde wird einschlägige Bedingungen für Fremdleistungen beachten (einschließlich Open Source, Freeware oder Creative Commons Bedingungen) und ggf. erforderliche Vertrags- oder Lizenzverlängerungen selbständig vornehmen. Die OBCC ist nicht zu einer Verauslagung von Fremdleistungen verpflichtet. Die OBCC ist berechtigt, für die Beauftragung und Koordination von Fremdleistungen eine angemessene Servicepauschale (regelmäßig 15% der Fremdleistung) zu verlangen.

3.2 Schaltet der Kunde weitere Dienstleister (nachfolgend: Drittdienstleister) ein, so sind diese Erfüllungsgehilfen des Kunden. Der Kunde ist als Auftraggeber sowohl von der OBCC als auch des Drittdienstleisters für die stringente und handhabbare Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der unterschiedlichen Auftragnehmer verantwortlich. Der Kunde wird die erforderlichen Leitungs- und Steuerungsmaßnahmen selbständig treffen.

3.3 Die OBCC ist zur Einschaltung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern berechtigt, es sei denn, es liegt ein für die OBCC erkennbarer wichtiger Grund gegen die Einschaltung vor.

3.4 Sofern Standardsoftware Gegenstand, der von OBCC vertraglich geschuldeten Leistungen ist, darf von der gelieferten Standardsoftware nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers der Software Gebrauch gemacht werden. Ein Nichtbefolgen dieser Lizenzbedingungen führt unter anderem zum Entzug der Lizenz.

3.5 Sofern Software, die nicht Standardsoftware ist, Gegenstand der vertraglich geschuldeten Leistungen ist, behalten wir uns vor, Art und Umfang der Nutzungsberechtigung in einer beizufügenden Leistungsbeschreibung festzuhalten.

## 4. Nutzungs- und Verwertungsrechte

4.1 Soweit durch die Leistungen der OBCC schutzfähige Werke, insbesondere urheberrechtlich geschützte Werke (einschließlich Schriftwerke, Druckwerke, Computerprogramme, digitale Erzeugnisse), entstehen, erhält der Kunde vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Vereinbarung hieran ein Einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung für die vertraglich vorgesehenen Zwecke. Die OBCC kann insbesondere die Bestandteile und Elemente (z.B. Bibliotheken, Module, Baukästen, Vorlagen, Tools, Videomaterialien) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs weiter nutzen und ohne kundenspezifische Details frei verwerten.

4.2 Die OBCC behält sich das Eigentum an allen im Rahmen der Vertragserfüllung übergebenen beweglichen Sachen bis zur vollständigen Zahlung vor. Die Einräumung von Nutzungs- oder Verwertungsrechten durch die OBCC steht ebenfalls unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Leistungen vom Kunden vollständig vergütet worden sind. Bis zur vollständigen Zahlung wird die Nutzung lediglich widerruflich im Rahmen der vertragsgemäß vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungshandlungen (z.B. Abnahmetests) gestattet.

4.3 Der Kunde wird urheberrechtliche (z.B. Copyright-Vermerke) oder sonstige Hinweise auf die OBCC in oder bei Leistungen unverändert beibehalten. Die OBCC ist berechtigt, beiden von ihr zu erbringenden Leistungen in geeigneter Weise auf ihre Mitwirkung oder Erstellung hinzuweisen. Beispielsweise kann ein solcher Hinweis beim Laden einer App, in der Info zu einer Anwendung, im Code von Software, in der Anbieterkennzeichnung bei Internet-Angeboten, bei App Stores in der Anwendungsbeschreibung, im Impressum oder Fußzeilen von Printprodukten erfolgen. Die Hinweise auf die OBCC beinhalten in digitaler Form mindestens den Wortlaut "OB//CC GmbH & Co. KG", einen navigierbaren, sichtbaren Link auf [www.obcc.de](http://www.obcc.de) und wenn technisch möglich ein Logo.

4.4 Sollen bei der Herstellung von Videomaterialien Gegenstände oder Personen abgebildet oder bereits bestehende Werke genutzt werden, an denen Dritte oder der Kunde Urheber-, Nutzungs- oder Leistungsrechte innehat, weist der Kunde die OBCC in Textform gemäß § 126b BGB darauf hin und verschafft der OBCC nachweislich alle für die Leistungserbringung und zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen Rechte. Vor der Erbringung eines geeigneten Nachweises ist die OBCC nicht verpflichtet, mit der Vertragsdurchführung zu beginnen.

4.5 Bestehen Rechte Dritter nach Ziffer 4.6 räumt der Kunde der OBCC mit Vertragsschluss das ausschließliche, zeitliche, inhaltliche und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein, um Videomaterial gemäß den nachfolgenden Nutzungsarten filmisch zu verwerten:

4.6 Die OBCC räumt dem Kunden unentgeltlich ein nicht ausschließliches, zeitlich- und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an produzierten Videomaterialien für den unmittelbaren eigenen Bedarf zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung der produzierten Videomaterialien oder Ausschnitten daraus, auch in Form von Stand- und Lichtbildern, in gedruckten Werbematerialien, auf Datenträger wie CD, DVD, Blu-ray sowie online unter dem eigenen Internetauftritt des Kunden zur Werbung, z.B. durch Vorführung auf Messen, Präsentationen, Filmveranstaltungen, Jobbörsen, Verkaufsausstellungen, ein.

4.7 Gemäß 4.6 werden dem Kunden nicht die ausschließlichen Rechte an produzierten Videomaterialien übertragen. Den Rückbehalt erhebt die OBCC insbesondere, um produzierten Videomaterialien zu eigenen Werbe- und Referenzzwecken auch nach der Abnahme zu nutzen.

4.8 Sofern in der Leistungsbeschreibung keine anders lautende Bestimmung enthalten ist, ist die OBCC alleiniger und ausschließlicher Eigentümer aller Designs, Verfahren, Techniken, Konzepte, Verbesserungen, Entdeckungen, Ideen und Erfindungen unabhängig davon, ob diese patentfähig sind oder nicht, ob sie in Zusammenhang mit den Leistungen genutzt werden, hergestellt werden oder entstanden sind (zusammenfassend die „Schöpfungen“ genannt), und aller damit verbundener Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und des gesamten sonstigen damit verbundenen geistigen Eigentums. Keine im Angebot, Leistungsbeschreibung, Auftragsbestätigung oder in einem sonstigen für die Vertragsbeziehung relevanten Dokument enthaltene Aussage ist dahingehend auszulegen, dass dem Kunden dadurch stillschweigend, durch schlüssiges Verhalten oder in sonstiger Weise eine Lizenz oder ein sonstiges Recht, ein Anspruch oder ein Anteil an den Schöpfungen und/oder dem damit verbundenen Eigentum übertragen wird, soweit dies nicht ausdrücklich dort beschrieben wird.

4.9 Sollte sich durch eine veränderte Rechtslage ergeben, dass die Nutzungsrechte für bestimmte Komponenten der erstellten Werke erlöschen, so ist der Kunde, sofern ihm dies bekannt wird, verpflichtet die OBCC darüber zu unterrichten, um ggf. angebotene Arbeitsproben der OBCC entsprechend zurückziehen zu können.

4.10 Ansprüche Dritter - insbesondere, wenn sie von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden - auf besondere Vergütung zur Abgeltung von Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten sowie des Rechts am eigenen Bild, gehen zu Lasten des Kunden mit der Folge, dass OBCC vom Kunden Freistellung verlangen kann. Dies gilt nicht, soweit diese Ansprüche OBCC infolge nicht vertragsgemäßer Ausführung der Leistungen entstanden sind.

## 5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Soweit die Parteien keine individuelle Vereinbarung über die Vergütung getroffen haben, werden die Leistungen der OBCC auf Zeithonorarbasis unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den Standardtagessätzen der OBCC in Höhe von i.A. 1.250 € netto abgerechnet. Soweit Tagessätze vereinbart sind, umfasst dies eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag während der üblichen Geschäftszeiten der OBCC. Wird die OBCC auf Wunsch des Kunden außerhalb ihrer Geschäftszeiten tätig, so erhöht sich der anteilige Satz um 50 %.

5.2 Ausdrücklich im Einzelvertrag angesetzte Festpreise werden vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 5.1 weder unter- noch überschritten. Gibt die OBCC (z.B. bei Kostenschätzungen oder Angeboten) voraussichtliche Aufwände für Leistungen an, so stellt dies einen Kostenvoranschlag (KVA) dar. Wird der KVA um mehr als 15% überschritten, teilt die OBCC dem Kunden dies mit und der Kunde kann die entsprechende Beauftragung aus diesem Grunde binnen zwei Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung kündigen; die OBCC erhält dann die bis zum Erhalt der Kündigung tatsächlich erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten vergütet.

5.3 Für Leistungen, die die OBCC im Einvernehmen mit dem Kunden nicht am Sitz der OBCC erbringt, werden gesondert Fahrtkosten und Spesen im Falle der Benutzung eines Pkw in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze oder sonst (z.B. Bahn) gegen Einzelnachweis in Rechnung gestellt. Reisezeiten sind Arbeitszeiten.

5.4 Die OBCC darf Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang fordern. Bei Abrechnung auf Zeithonorarbasis ist die OBCC berechtigt, monatlich abzurechnen, sofern mehr als 10% der Gesamtleistung im betreffenden Monat angefallen sind. Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung werden im Falle von Werkleistungen und bei Festpreisen 50 % bei Vertragsabschluss und 50 % bei Abnahme fällig.

5.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungseingang ohne Abzug von Skonto beim Kunden. Die Zahlungsmodalitäten bestimmen sich im Übrigen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

5.6 Die OBCC ist berechtigt, ihre Vergütungssätze mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten angemessen durch Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail) zu erhöhen. In keinem Fall wird die Erhöhung eines Vergütungssatzes mehr als 5 Prozentpunkte betragen, es sei denn, der Kunde hat dem zugestimmt.

## 6. Ansprechpartner, Pflichten des Kunden

6.1 Die OBCC und der Kunde benennen sich gegenseitig einen kompetenten Ansprechpartner, der nicht ausgewechselt werden soll und bevollmächtigt ist, verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Änderungen in der Person des Ansprechpartners werden unverzüglich mitgeteilt; bis dahin gelten die alten Informationen weiterhin als zutreffend. Die Verschlüsselung oder Signatur von Nachrichten und Daten erfolgt nur sofern vereinbart.

6.2 Der Kunde kommt seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten unaufgefordert nach, insbesondere indem er unverzüglich Weisungen und Freigaben mitteilt sowie auf Anfragen antwortet. Der Kunde weist die OBCC darauf hin, soweit er seine Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht hat oder voraussichtlich nicht erbringen kann. Der Kunde beachtet Anleitungen sowie Hinweise der OBCC und trifft die zur Vermeidung des Verlustes von Daten und Programmen angemessenen Datensicherheits- und Vorsorgemaßnahmen. Wenn der Kunde seiner vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, ist die OB//CC GmbH & Co. KG für ihren Arbeitsausfall angemessen zu entschädigen. Hierfür wird pauschal 500 € vereinbart. Außerdem ist die OB//CC GmbH & Co. KG berechtigt, bis dahin erbrachte Leistungen sowie den Vorbereitungsaufwand für weitere Leistungen gemäß den Tagessätzen der OB//CC GmbH & Co. KG abzurechnen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes (z.B. Pauschalpreis) vereinbart ist.

6.3 Der Kunde wird erforderliche (Fach-) Informationen, Testdaten, Materialien und Unterlagen (nachfolgend zusammen auch „Material“ genannt) zur Verfügung stellen. Der Kunde wird nur solches Material liefern, das die von der OBCC benötigten Formate aufweist und hinsichtlich Inhalts und Träger qualitätsgesichert ist. Trifft dies nicht zu und ist eine Konvertierung des Formats erforderlich, kann diese gegen einen Aufpreis, abhängig von einer erfolgreichen kostenpflichtigen Prüfung der Möglichkeit zur Konvertierung, erfolgen. Der Kunde behält vom Material während der Zusammenarbeit eine Kopie.

6.4. Der Kunde beteiligt sich in zweierlei Hinsicht an den erforderlichen Tests, die von der OBCC im Hinblick auf Leistungen und Teilleistungen des zu entwickelnden Produktes sowie die Infrastrukturfunktionen (wie z.B. Datenimporte) mindestens den gängigen Standards entsprechend während der Entwicklung und vor der Übergabe des zu entwickelnden Produktes durchgeführt werden.: Zu bestätigen sind (1.) die Korrektheit der Funktionalität der zu entwickelnden Teilleistungen anhand gemeinsam festgelegter Anwendungsfälle sowie (2.) die Korrektheit der Daten anhand einer den jeweiligen Daten angemessenen Zahl systematisch ausgewählter Stichproben. Diese Tests finden erstens bei Bereitstellung der Alpha-Version und dem Import der Daten, zweitens vor Start der Beta-Phase und drittens vor der endgültigen Einführung des Systems statt.

6.5 Der Kunde stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass das von ihm zur Verfügung gestellte Material nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt (z.B. zum

Jugendschutz, Datenschutz oder Wettbewerbsrecht) und die bestimmungsgemäße Verwendung durch die OBCC Rechte Dritter nicht verletzt.

6.6 Der Kunde erfüllt seine Pflichten gemäß dieser Ziffer 6 auf eigene Kosten. Befindet sich der Kunde mit der Erfüllung einer Mitwirkungshandlung nach Ziffer 6.2 in Verzug oder erfüllt er sie nicht ordnungsgemäß, so darf die OBCC einen Mindestschaden in Höhe von EUR 500 verlangen. Der Nachweis eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der OBCC weiterhin möglich. Sonstige Rechte der OBCC bleiben unberührt.

## 7. Vertragslaufzeit

7.1 Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, so kann bis zu deren Ablauf das Vertragsverhältnis nicht ordentlich gekündigt werden. Haben die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung zur Laufzeit getroffen, kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Monaten zu einem Kalendermonatsende ordentlich kündigen. Bei etwaigen Werkverträgen verbleibt es ausschließlich bei der gesetzlichen Regelung.

7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7.3 Zum Vertragsende wird die OBCC die kundeneigenen Daten in dem Zustand, wie sie bei der OBCC vorhanden sind, nach Wahl der OBCC dem Kunden für einen Zeitraum von einem Monat zum Download anbieten oder sie an den Kunden elektronisch oder per Post auf einem geeigneten branchenüblichen Medium übersenden. Ist nach Ablauf dieses Zeitraums kein Einwand des Kunden hinsichtlich Lesbarkeit der übergebenen Medien vorhanden, so ist die OBCC zur Löschung berechtigt. Darüberhinausgehende Leistungen wie z.B. eine erneute Bereitstellung in einem anderen Format erfolgen nur gegen gesonderte Vergütung.

7.4 Im Falle der Beendigung von Verträgen – gleich aus welchem Grunde – bleiben die ihrer Natur nach weiterwirkenden Bestimmungen dieser AGB weiterhin in Kraft.

## **8. Leistungszeit**

8.1 Leistungsverzögerungen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen) oder aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) berechtigen die OBCC, die betroffenen Leistungen, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

8.2 Sofern die in Ziffer 8.1 genannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung durch die OBCC wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die OBCC im Falle eines Kaufvertrags zum Rücktritt vom Vertrag und im Falle eines Werkvertrags zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der OBCC seinerseits den Vertrag kündigen.

## 9. Abnahme

9.1 Sofern die OBCC die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges schuldet (werkvertragliche Verpflichtung), werden die Vertragspartner die Voraussetzungen und das Verfahren zur Abnahme nach Vertragsschluss im Rahmen des Projektmanagements festlegen, soweit nicht eine abschließende Vereinbarung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfolgt ist. Der Kunde prüft und testet die ihm übergebene Leistung nach der vereinbarten und der Sache angemessenen Vorgehensweise; die OBCC kann dazu auch selbständig prüfbare Teilleistungen übergeben, sofern die Teilleistung einen eigenständigen Zweck erfüllt und selbstständig nutzbar ist. Eine Gesamtabnahme findet nur statt, soweit keine Teilabnahmen erfolgt sind. Bei Teilabnahmen sind die Leistungen mit der letzten Teilabnahme vollständig abgenommen.

9.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Leistungen der OBCC nicht vor Abschluss der Tests und Abnahme für andere Zwecke genutzt werden (im Falle von Software insbesondere nicht produktiv genutzt werden), wenn nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes abgestimmt wurde.

9.3 Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen der OBCC den vereinbarten Anforderungen oder liegen nur unwesentliche Abweichungen vor, erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme; die Abnahme soll in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen. Unwesentlich sind insbesondere solche Abweichungen, welche die Funktionsfähigkeit nur unerheblich beeinträchtigen. Erklärt der Kunde innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Übergabe einer Leistung, Aufforderung zur Abnahme und Hinweis durch OB/CC GmbH & Co. KG auf die Abnahmefiktion die Abnahme nicht und hat er in dieser Zeit gegenüber der OBCC keine wesentlichen Mängel gerügt, so gelten die Leistungen oder Teilleistungen der OBCC als abgenommen.

9.4 Die Abnahme kann auch im Wege schlüssigen Verhaltens des Kunden erfolgen, insbesondere durch produktiven Einsatz der Leistungen oder Teilleistungen, durch vorbehaltlose Zahlung oder Abruf weiterer auf der Leistung oder dem Leistungsergebnis aufbauender Leistungen.

C

## 10. Gewährleistung

10.1 Technische Daten im Angebot und/oder den sonstigen Vertragsunterlagen (einschließlich z.B. Leistungsbeschreibung) sind vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung Beschaffenheitsangaben und nicht Gegenstand einer Garantie oder Zusicherung. 10.2 Die Leistungen sind unverzüglich entsprechend der nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach Ablieferung von der OBCC an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn der OBCC nicht binnen sieben Werktagen nach

Ablieferung eine Mängelrüge mindestens in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Leistung als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge der OBCC nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

Die vorbezeichnete Frist zur Mängelanzeige verlängert sich für den Fall, dass die OBCC eine werkvertragliche Leistung schuldet, auf [vierzehn] Werktage.

10.3 Die Verjährungsfrist beträgt für Gewährleistungsansprüche des Kunden (einschließlich Schadensansprüchen) ein Jahr nach Übergabe der Sache oder Abnahme der Leistung. Soweit Leistungen teilabgenommen wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Teilabnahme und endet zwei Jahre nach der jeweiligen Teilabnahme. Für alle Mängel an teilabgenommen Leistungen, die gleichzeitig Mängel der Gesamtleistung sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der Teilabnahme, endet jedoch erst mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für Mängel der Gesamtleistung. Abweichend von den vorangegangenen Sätzen verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn die OBCC den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Werkes übernommen hat. Für Schadensansprüche sowie Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 284 BGB gelten in den in Ziffer 11.2 genannten Fällen ebenfalls stets die gesetzlichen Verjährungsregeln.

10.4 Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Kunde selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Kunden entfallen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. OBCC steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Kunden zurückzuführen sind.

10.5 Der Kunde unterstützt die OBCC im zumutbaren Rahmen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben können.

10.6 Bei Vorliegen eines Mangels kann die OBCC gemäß ihrer nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung in Zeitrahmen, Häufigkeit etc. entsprechend der gesetzlichen Vorgaben). Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

10.7 Die Geltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 478, 479 BGB bleibt von den vorstehenden Beschränkungen der gesetzlichen Haftung unberührt.

10.8 Durch die vorstehenden Regelungen zur Gewährleistung werden gesetzlich bestehende Ansprüche ausgestaltet, jedoch keine Ansprüche begründet. Gemäß Ziffer 10.1 ausgenommene Ansprüche bleiben von dieser Ziffer 11 unberührt.

10.9 Sämtliche Informationen, Dokumente etc., die zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte benötigt werden, haben die Parteien einander zur Verfügung zu stellen.

## **11. Haftung**

11.1 Auf Schadensersatz haftet die OBCC – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jedoch haftet die OBCC auch für einfache Fahrlässigkeit im Fall von Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wobei in diesem Fall die Haftung von OBCC auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist.

11.2 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 11.1 dieser AGB finden keine Anwendung

- a) auf Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) falls und insoweit die OBCC einen Mangel arglistig verschwiegen hat,
- c) falls, und insoweit die OBCC eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Werkes übernommen hat, oder
- d) für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **12. Geheimhaltung, Abwerbung**

12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den Einzelverträgen zugänglich werdenden Informationen des anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich oder sonst zulässig – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

12.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für solche Informationen, die dem erhaltenden Vertragspartner bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ohne Rechtsbruch bekannt werden, die vom erhaltenden Vertragspartner unabhängig erarbeitet wurden oder so weit der erhaltende Vertragspartner zur Speicherung oder Verwendung gesetzlich verpflichtet ist.

12.3 Der Auftraggeber wird ohne Einwilligung des Auftragnehmers nicht dessen Mitarbeiter, die mit der Zusammenarbeit befasst waren, für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ab letzter Mitwirkung in der Zusammenarbeit aktiv abwerben.

## **13. Datenschutz**

13.1 Die Vertragspartner werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und vom 25. Mai 2018 an der Datenschutz-Grundverordnung ("DS-GVO") beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig jeweils unterrichten, soweit für die Erbringung von Leistungen die Nutzung von personenbezogenen Daten notwendig ist. Der jeweils übermittelnde Vertragspartner stellt sicher, dass die erforderlichen Gestattungen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegen, und teilt dem anderen Vertragspartner mit, falls die Besorgnis besteht, dass dies nicht der Fall ist.

13.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die OBCC die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Daten mit Personenbezug für die Belange des Vertrages erhebt, speichert, verarbeitet und sonst verwendet. Der Kunde holt entsprechende Einwilligungen der Betroffenen ein, sofern erforderlich. Erbringt die OBCC Auftragsdatenverarbeitung wird der Kunde die auftragsgemäße Verwendung der Daten schriftlich konkretisieren, soweit dies noch nicht im Vertrag erfolgt ist.

## **14 Installation, Systemimplementierung**

14.1 Eine Installation und/oder Systemimplementierung in den Räumlichkeiten des Kunden erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall gilt weiter Folgendes:

14.1.1 Bis zum Zeitpunkt der Lieferung hat der Kunde sämtliche für die Installation und/oder Systemimplementierung erforderlichen baulichen, technischen und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen.

14.1.2 Führt der Kunde die entsprechenden Vorarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig vor dem geplanten Liefer-/ Leistungstermin aus, so kommt er damit in Annahmeverzug. Die OBCC setzt dem Kunden sodann eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung dieser Vorarbeiten, nach deren Ablauf die OBCC zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sind. Der Ausgleich von Zahlungen für bis dahin angefallene Arbeiten bleibt davon unberührt.

14.1.3 Die Arbeiten für die Installation und/oder Systemimplementierung beginnen mit der Lieferung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Sie werden in Abstimmung mit dem Kunden so koordiniert, dass die Beeinträchtigung des laufenden Geschäftsbetriebes des Kunden so gering wie möglich bleibt.

14.2 Die Übergabe des entwickelten Produktes erfolgt bezüglich von Web-Apps und Infrastrukturbestandteilen durch Installation auf dem durch die OBCC benannten System vor dessen endgültiger Inbetriebnahme bzw. durch Lieferung der IPA- (Apple) und APK-Dateien (Android) für deren Upload in die jeweiligen AppStores.

## **15. Referenzberechtigung**

Die OBCC ist berechtigt, den Kunden und das durchgeführte Projekt in Veröffentlichungen im Internet und Printmedien als Referenz zu nennen. Der Kunde verpflichtet sich für diesbezüglich verwendete Werbemittel wie Logos oder Screenshots alle erforderlichen Rechte einzuräumen. Sollten für die Verwendung besondere Vorgaben bestehen (z.B. gemäß Corporate Identity), wird der Kunde diese unaufgefordert mitteilen. Eine Referenznennung wird nur in sachlich zutreffender Weise und nicht in unangemessenen Umfeldern erfolgen.

## **16. Schlussbestimmungen**

16.1 Ansprüche gegen die OBCC dürfen an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

16.2 Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.

16.3 Erfüllungsort für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der OB//CC GmbH & Co. KG.

16.4 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der OBCC und dem Kunden ist Fulda, es sei denn die OBCC stimmt einer abweichenden Regelung ausdrücklich schriftlich zu.

16.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch gesetzliche oder gerichtliche Urteile unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Geschäftsbedingung(en) tritt die gesetzliche Neuregelung in Kraft. Die AGB der OBCC sind auf seine sämtlichen Geschäftsbereiche anzuwenden.

16.6 Abweichungen von diesen AGB, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Erklärungen in Textform gelten als wirksam, sofern Eingang und Inhalt der Erklärung gegenseitig in Textform bestätigt wurden. Unberührt hiervon bleiben mündliche Individualvereinbarungen, die nur aus Beweis Zwecken zu verschriftlichen sind.

16.7 Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.